

Bayerischer Jagdschutz – und Jägerverband

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen (Vereinszeichen)
„ Bayerischer Jagdschutz- und Jägerverband München e.V. „ Kreisgruppe München
im Landesjagdverband Bayern e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Er ist somit
ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert
den Natur – und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zwecke des Natur – und Tierschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landwirtschaftlichen und
landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei
lebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über

Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier-
und Pflanzenwelt und

Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
- (3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus– und Fortbildung der Jäger i.S. der Grundsätze der deutschen Waidge-
rechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss der Jäger in München mit dem Ziel, die Interessen im Bereich

des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - 1. Erstmitglieder
 - 2. Zweitmitglieder
 - 3. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jede jagdscheinfähige und jede andere Person wird, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Mitglieder des Vereins, die bereits über eine Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger ordentliche Mitglieder des LJV Bayerns sind, gelten als Zweitmitglieder.
- (4) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 5).
- (5) § 5 Abs.4 dieser Satz ist auch auf den Bewerber um die Mitgliedschaft anzuwenden.
- (6) Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins erworben haben, können nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder

verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Aufgaben und Ziele des Vereines zu fördern und für dessen Belange einzutreten;
 2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 3. die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten;
 4. die Beiträge oder andere nach der Satzung fällige Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) sich einer groben und wiederholten Verletzung der Satzungsbestimmungen schuldig macht oder die Vereinsinteressen im Innen- und Außenverhältnis gröblich verletzt oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigt;
 - b) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht;
 - c) sich weigert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, den Beitrag oder einen anderen nach der Satzung fälligen Betrag zu zahlen sowie
 - d) wenn der Landesjagdverband Bayern oder der nach der Disziplinarordnung gebildete Disziplinausschluss den Ausschluss beschlossen haben und der Ausschluss rechtskräftig ist.

- (5) Ausschlussanträge sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Sie sind zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einer einfachen Mehrheit. Seine Entscheidung ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfbelehrung spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages dem Antragsteller und dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der Antragsteller und der Betroffene sind vor der Entscheidung zu hören. Die Verhandlung ist zu protokollieren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder der Betroffene Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Frist 4 Wochen.
- (6) Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Zweitmitglieder kann abweichend von der Höhe der Erstmitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (5) Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann die Mitgliederversammlung während des Geschäftsjahres eine einmalige Umlage beschließen. Hierzu ist eine Zweidrittel – Mehrheit erforderlich.
- (6) Angemahnte rückständige Beiträge werden nach dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres zuzüglich Porto und Mahngebühren eingezogen. Das Stimmrecht derjenigen Mitgliedern, die bis zum 1. Juli den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, ruht, wenn der Vorstand nicht Beitragserlass, Ermäßigung oder Stundung gewährt hat, bis zur Nachentrichtung des Beitrages.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. der Beirat

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. 1. Schatzmeister
4. 1. Schriftführer
5. 2. Schatzmeister
6. 2. Schriftführer

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Auf die Geschäftsordnung wird hingewiesen, die bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nach außen vertritt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In dieser Geschäftsordnung ist zu bestimmen, dass der 2. Vorsitzende den Verein im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nach außen vertritt.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Erstmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während Amtsperiode aus, so können der Vorstand und der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Eine solche Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung ist an keine Form gebunden.

(2) Sofern ein Vorstandsmitglied der formlosen Einberufung ohne Angabe der Tagesordnung widerspricht, hat die Einberufung schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist

von 5 Tagen, vom Zugang der Ladung an gerechnet, zu erfolgen.

- (3) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 12

Auslagenersatz

- (1) Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag und Vorstandsbeschluss Ersatz ihrer nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Auslagen aufgrund Einzelnachweises oder im Rahmen festgelegter Sätze.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wählbar sind nur Erstmitglieder. Vorstandsmitglieder sind als Beiratsmitglieder nicht wählbar. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Eine solche Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 18 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Anstelle der Mitgliederversammlung beschließen Vorstand und Beirat in den Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht tunlich ist.
- (2) Der Vorstand und der Beirat werden für gemeinsame Sitzungen vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die einfache Mehr-

heit seiner Mitglieder verlangt.

- (3) Einladungen zu gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, im Ausnahmefall ist die fernmündliche Einladung zulässig. Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstandes.

§ 15

Stimmrecht in gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates

- (1) Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind Vorstand und Beirat beschlussunfähig, so ist frühestens nach einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser Sitzung sind Vorstand und Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Umfrage gefasst werden. Solche Beschlüsse gelten als zustandegekommen, falls kein Mitglied des Vorstandes oder Beirates innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Die Frist ist den Vorstands- und Beiratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes und Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates erfolgen stets offen. Der Schriftführer hat den Gang der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfer oder dessen Stellvertreter zu prüfen, die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 17

Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung

erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Das Rundschreiben müssen mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein.

- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht zu erstatten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn Vorstand und Beirat sie für erforderlich hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Begründung.
- (5) Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (6) Der 1. Vorsitzende – bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende – hat die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Mitglied oder Ehrenmitglied die Versammlungsleitung übertragen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstands- und Beiratsmitglieder;
 - Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Festsetzung des Beitrages und des jährlichen Haushaltsplanes;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Ist die Frist nicht gewährt, so kann jedoch die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Antrag dennoch zu behandeln ist.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Jedes Erstmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtvollmachten sind unzulässig.
- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden behandelt wie nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Im Falle der Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 20

- (1) Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über den Wahlvorschlag dennoch abzustimmen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat der 1. Vorsitzende. Er kann sie auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied übertragen. Es kann auch ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Form der Abstimmung (Einzel- oder Gesamtabstimmung). Auch eine Abstimmung nach Listen ist ausdrücklich zugelassen.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Er ist, nachdem er gewählt ist, berechtigt, für die übrigen Vorstandsmitglieder eigene Wahlvorschläge zu machen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) § 19 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 dieser Satzung sind auf die Wahlen anzuwenden.

§ 21

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird; die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Erstmitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllt und der das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (4) Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.

§ 22

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist München.

München im April 1996